



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#002
Datum: 20.08.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 13. Planänderung, Änderung
Löschwasserleitung“

in Stuttgart

Strecke 4703 Stuttgart Hbf - Stuttgart-Obertürkheim, W 93

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Zusagen.....	4
A.3.1	Ausführungsplanung.....	4
A.4	Konzentrationswirkung	5
A.5	Nebenbestimmungen	5
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Brand- und Katastrophenschutz.....	8
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 13. Planänderung, Änderung Löschwasserleitung“, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Umstellung der trockenen zu einer befüllten Löschwasserleitung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Vorgeschalteter Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 15.05.2020; 6 Seiten	festgestellt
B	Gesamtinhaltsverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 27.01.2017 Die Seiten 91A, 93A, 94A, 116A, 117A, 117.1A, 118A, 119A, 119.1A, 123A, 126A, 133A	ändert Anlage 1
3	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 15.05.2020 Die Seiten 13a, 20b, 29c	ändert Anlage 3
7	Bauwerkspläne	
7.2.2 Blatt 4D von 5	Bauwerksplan, Planungsstand 15.05.2020	ersetzt Blatt 4 von 5

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Lageplan / Längsschnitt Rettungszufahrt Untertürkheim, 1:250	
7.2.2 Blatt 5B von 5	Bauwerksplan vom 14.07.2020 Querschnitt Rettungszufahrt Untertürkheim, 1:50	ersetzt Blatt 5A von 5
10	Flucht- und Rettungskonzept	
10.1	Erläuterungsbericht vom 21.02.2017 Die Seiten 2A, 3A, 5A bis 8A, 8.1A, 9A, 10A, 10.1A, 11A bis 13A, 13.1A, 14A, 16A, 18A, 21B, 23B, 24A bis 33A, 33.1A, 34A, 34.1A, 35A	nur zur Information
10.2.2 Blatt 7c von 9	Lageplan Rettungsplatz Obertürkheim vom 14.07.2020	nur zur Information
10.2.2 Blatt 8c von 9	Lageplan Rettungsplatz Obertürkheim km 6,752 Achse 60 vom 14.07.2020	nur zur Information
10.2.2 Blatt 9A von 9	Lageplan Rettungsplatz Untertürkheim vom 14.07.2020	nur zur Information

A.3 Zusagen

A.3.1 Ausführungsplanung

- A.3.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die endgültige Ausführung der Rettungsplätze und Zufahrten im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 6 der Einwendungsbearbeitung zu den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Stadt Stuttgart)
- A.3.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die endgültige Ausführung der Befahrbarkeit in den Tunnelstrecken im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der Vorhabenträgerin auf Seite 7 und 8 der Einwendungsbearbeitung zu den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Stadt Stuttgart)
- A.3.1.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die für das Flucht- und Rettungskonzept erforderliche Ausführungsplanung mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der

Vorhabenträgerin auf Seite 9 der Einwendungsbearbeitung zu den
Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Stadt Stuttgart)

A.3.1.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die endgültige Version der
Löschwasserentnahmestellen im Tunnel im Rahmen der Ausführungsplanung
mit der Branddirektion Stuttgart und dem Referat 16 des
Regierungspräsidiums Stuttgart abzustimmen. (Äußerung der
Vorhabenträgerin auf Seite 9 der Einwendungsbearbeitung zu den
Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Stadt Stuttgart)

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der
notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm
berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere
behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht
erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

Für die teilbefüllte Löschwasserversorgungsanlage ist eine Zustimmung im Einzelfall
(ZiE) des Eisenbahn-Bundesamts notwendig. Diese Zustimmung vom 25.03.2020
(Gz.: 2140-21izbit/009-2101#078) liegt vor und ist mitsamt ihren Nebenbestimmungen
einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden
zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere
Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vertreter der
Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten
Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der 13. Planänderung ist die Umstellung der trockenen zu einer befüllten Löschwasserleitung.

Die Befüllung des Löschwassersystems erfolgt über eine Pumpenzentrale im PFA 1.1. Eine Einspeisung auf den Rettungsplätzen ist somit nicht mehr erforderlich. Die Überflurhydranten und Einspeiseleitungen auf diesen entfallen.

Weiterhin werden die konzeptionellen Änderungen des Löschwasser- und Entrauchungssystems in die Anlage 10 übernommen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 21.02.2017, Az. I.GV(2) eh, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 13. Planänderung, Änderung Löschwasserleitung" beantragt. Der Antrag ist am 22.02.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.03.2017, Az. 591pä/012-2017#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Die Stadt Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart erhielten mit Schreiben vom 24.02.2017 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Stellungnahmen der Stadt Stuttgart und des Regierungspräsidium Stuttgart enthielten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 01.03.2017 auf die fehlende Zustimmung im Einzelfall für die geänderte Löschwasserleitung hingewiesen.

Genehmigungsfähige Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.07.2020 vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Umstellung der trockenen Löschwasserleitung zu einer befüllten Löschwasserleitung. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), das vorliegend gemäß § 74 Abs.1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) anzuwenden ist, sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung und der Abstimmung mit den zuständigen Feuerwehren wurde erkannt, dass das System der trockenen Löschwasserleitung im Ereignisfall bei den vorhandenen langen Tunneln als nicht ausreichend anzusehen ist. Gerade der große Höhenunterschied von 150 Metern im Fildertunnel und die damit verbundene Druckdifferenz sind technisch für die Feuerwehr nicht beherrschbar. Zudem erfordert die Befüllung der Trockenleitung einen großen

Personeneinsatz der zu Lasten der Personenrettung geht. Bei den vorhandenen Tunnellängen kommt es des Weiteren zu langen Befüllzeiten.

Durch die nun vorgesehene drucklos befüllte nasse Löschwasserleitung in Verbindung mit leistungsstarken Pumpen steht innerhalb kurzer Zeit der erforderliche Entnahmedruck und die erforderliche Wassermenge von 800 l/min am Ereignisort zur Verfügung.

Die Konzeption der Löschwasserversorgungsanlage stellt eine Abweichung von der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamtes und der bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie 853 (Eisenbahntunnel planen, bauen und instand halten) der DB Netz AG dar. Der erforderliche Nachweis der gleichen Sicherheit wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt und die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) vom fachlich zuständigen Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist somit der Nachweis über die Machbarkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt. Dass zum Entscheidungszeitpunkt nicht alle Detailfragen beantwortet und festgelegt sind, genügt den an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung zu stellenden Anforderungen. Auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist Bauplanfeststellung. Fragen der späteren konkretisierenden Bauausführung sind jedenfalls dann nicht regelungsbedürftig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 –, Rn. 21 f., juris). Es genügt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber, dass die Problematik beherrschbar ist und das notwendige rechtliche Regelungsinstrumentarium bereitsteht, verschafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995 – 4 C 4/94 –, Rn. 34, juris).

Durch die ZiE und die dort festgelegten Nebenbestimmungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, technische Randbedingungen und die dort festgelegte Planung einzuhalten. Ferner ist die Ausführungsplanung entsprechend der ZiE von einem Gutachter nach maschinentechnischen, elektrotechnischen und hydraulischen Kriterien zu prüfen. Diese Prüfung hat zudem eine Bewertung der zwischen der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH und den Feuerwehren erfolgten Abstimmungen einschließlich der „Robustheit“ des Systems zu umfassen.

Im Portalbereich werden die letzten 1.000 Meter zur Sicherung gegen Frost als Trockenleitung ausgeführt. Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde zu

Bedenken gegeben, dass sichergestellt sein muss, dass die Löschwasserleitung vor Eintreffen der Feuerwehr gefüllt und betriebsbereit ist. Die Vorhabenträgerin hat ausreichend dargelegt, dass die Befüllung der Löschwasserleitung über die Betriebszentrale zeitgleich mit der Alarmierung der Feuerwehr ausgelöst wird. Zu Beginn des Feuerwehreinsatzes im Tunnel steht daher mit den vorgesehenen Pumpen rechtzeitig Löschwasser zur Verfügung. Dies ist als ausreichend anzusehen.

Seitens der Branddirektion Stuttgart wird angemerkt, dass in der Anlage 1 unter Kapitel 2.6.6 die Gefahrenmeldeanlagen generell gestrichen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes in ausreichender Form, dass die Detektion gemäß DB-Regelwerk erfolgt und auf die zuständige Leitstelle der DB Netz AG aufgeschaltet wird. Eine Überwachung der Räume ist somit gewährleistet.

Der Forderung der Branddirektion Stuttgart, sämtliche Punkte unter Punkt 4.5 der Anlage 10.1B aufrecht zu erhalten, bis die finale Abstimmung über die Ausführbarkeit der Befahrbarkeit erfolgt ist, kann nicht entsprochen werden. Die Befahrbarkeit der Tunnel mit Straßenfahrzeugen im Begegnungsverkehr ist nach Änderung des Punktes 4.5 weiterhin Teil des festgestellten Plans und des zugrundeliegenden Flucht- und Rettungskonzeptes und genügt dem Maßstab der Planfeststellung. Der angemahnte Entfall der detaillierten Beschreibung steht dem nicht entgegen, da eine grundsätzliche Machbarkeit eines befahrbaren Tunnels mit fester Fahrbahn und der abgestimmten Mindestbreite gegeben ist und zudem entsprechend A.3.1.2 und A.3.1.3 eine Abstimmung mit der Branddirektion im Rahmen der Ausführungsplanung gewährleistet ist.

Ebenfalls durch die Branddirektion Stuttgart wird gefordert, dass der Punkt 5 der Anlage 10.1B, der bisher die Schutzziele darstellte, geändert wird und im Bereich der Fremdrettung die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Rettungskonzeptes nicht mehr ausreichend dargestellt sind.

Hinsichtlich der Schutzziele ist anzumerken, dass sie entsprechend den eingeführten Richtlinien zu erfüllen sind. Dies wurde bereits mit dem in der 15. Planänderung des PFA 1.1 (Az.: 591pä/010-2015#004) vorgelegten Entrauchungskonzept dargelegt und dort festgestellt, dass die Nachweise über die Machbarkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens inklusive der Schnittstellen erbracht sind und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt ist. Dieses Entrauchungskonzept, das die Planfeststellungsabschnitte 1.1, 1.2, 1.5 und 1.6a beinhaltet, ist weiterhin Grundlage der Entscheidungsfindung für das Eisenbahn-Bundesamt. Auch das im

vorherigen Konzept einzeln benannte Schutzziel der Rauchfreihaltung der Zugänge für die Rettungskräfte wird durch das geänderte Entrauchungskonzept weiterhin erfüllt.

Somit ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes festzuhalten, dass die Änderung in der Anlage 5 auf den Änderungen des Entrauchungskonzeptes, das der 15. Planänderung im PFA 1.1 zugrunde liegt, beruht oder auf die Streichung von Textteilen zurückzuführen ist, die nicht zum Vorhabenbereich des PFA 1.6a gehören.

Somit ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes nicht zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Rettungskonzeptes nicht ausreichend dargestellt sind. Zudem ist entsprechend A.3.1.2 und A.3.1.3 eine Abstimmung mit der Branddirektion im Rahmen der Ausführungsplanung gewährleistet.

Sämtlichen weiteren Einwendungen und Bedenken wurden bereits im Rahmen der 9. Planänderung des PFA 1.2 (Az.: 591pä/011-2016#028) abgehandelt. Es wird auf den begründenden Teil dieses Bescheides vom 16.06.2020 verwiesen. Somit bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken hinsichtlich der Änderung der Löschwasserleitung und der baulichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Entrauchungskonzeptes. Die Nachweise über die Machbarkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens sind erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen sehr geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und aufgrund der verbesserten Bereitstellung des Löschwassers ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 20.08.2020

Az. 591pä/012-2017#002

VMS-Nr. 3359270

Im Auftrag

(Dienstsiegel)